

**Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Südermoor bei Schwienhusen“
Kreis Dithmarschen
vom 20.07.1988**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die Moor- und Feuchtgrünlandflächen im Südermoor auf dem Gebiet der Gemeinden Hollingstedt und Delve im Kreis Dithmarschen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Südermoor bei Schwienhusen“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 78 ha und umfasst auf dem Gebiet der Gemeinden Hollingstedt und Delve

1. in der Gemarkung Hollingstedt,
Flur 6, die Flurstücke 38/1, 41/1, 58/1, 42 – 57, 100 und 106,
2. in der Gemarkung Schwienhusen,
Flur 1, die Flurstücke 44 – 49, 111, 113, 114,
Flur 4, die Flurstücke 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/3, 6, 7/1, 9 – 30, 32/1, 33 – 43, 44/1, 46, 48/1,
49, 50/1, 53 – 82, 290/83, 291/84, 86 – 93, 94/1, 96, 97, 98/1, 100, 101/1, 103 – 110,
111/1, 113 – 155, 156/2, 158, 159, 249 – 251, 252/2, 252/3, 252/4.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1 : 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2500 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind bei dem Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Hennstedt und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Hollingstedt und Delve verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden bei diesen Behörden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch Niedermoorflächen mit hochmoorartigen Bereichen, vielen Torfstichen und Feuchtwiesen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts spiegelt sich in einer zahl- und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt wieder. Dieser Zustand des Gebietes ist wegen der Vielfalt und Eigenart dieses Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit seines weitgehend noch intakten Naturhaushalts zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung insbesondere:
1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
 2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu verändern;
 4. Moore, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen,
 5. Erstaufforstungen sowie Neuanpflanzungen von Gehölzen vorzunehmen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
1. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wassergebundenen Verkehrsflächen,
 2. die wesentliche Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze und Verkehrsflächen,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs,
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb des Straßenkörpers, ausgenommen Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise,
 6. die Errichtung und Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
 7. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
 8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten Plätze aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

9. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- und wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.
 - (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes,
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
4. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

§ 7 Gebote

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, dass
 1. verfallene Gebäude und Anlagen beseitigt werden, auch wenn ihr Abbau aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist; das gleiche gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind;
 2. vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ganz oder teilweise zu beseitigen sind, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist;
 3. die Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes in Abstimmung mit ihr durchzuführen ist.

(2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 20.07.1988

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde